

Hygienekonzept – SARS - COVID 19 - ASB Wohnzentrum, Rembrandtstraße 15, 09111 Chemnitz

Es gelten zu jeder Zeit die aktuellen Hygienerichtlinien des RKI, Beschlüsse der Bundeskanzlerin und Ministerpräsidenten, Verordnungen des Sächsischen Staatsministeriums, sowie die Allgemeinverfügungen des Freistaates Sachsens, sowie amtliche Bekanntmachungen der Stadt Chemnitz, und Festlegungen des Gesundheitsamtes der Stadt Chemnitz.

Das ASB Wohnzentrum besteht vordergründig aus zwei Bereichen. Diese sind das Wohnpflegeheim in der ersten und zweiten Etage im Mittelteil des Gebäudes, sowie Wohnungen, welche zum Teil barrierefreien Wohnraum vorhalten. Von seinem Konzept, ist das Wohnzentrum nicht darauf ausgelegt alle Besucher und Gäste des Hauses registrieren zu können, sondern ein gewollt offenes Haus. Es ist keine Anmeldung vorhanden, alle Besucher können über die drei Eingänge des Gebäudes das Haus aufsuchen und verlassen, unabhängig davon ob sie einen Mieter oder einen Bewohner besuchen möchten.

Diese besonderen Gegebenheiten erschweren täglich die Einhaltung der vorgegebenen Infektionsschutzrichtlinien, sowie den Umgang hiermit. Die Bewohner des Wohnpflegeheimes unterliegen allen Richtlinien einer stationären Pflegeeinrichtung, die Mieter hingegen nicht.

Alle leben unter einem Dach, viele sind befreundet und stehen zueinander in Kontakt.

Wohnpflegeheim

Besucher, Angehörige, Betreuer... haben die Möglichkeit sich über eine Mitarbeiterin der Verwaltung zu den Besuchen anzumelden. Name, Tag, Uhrzeit werden registriert und für die Planung aufgenommen. Alle Besucher werden zu den geltenden Richtlinien informiert und haben dies einzuhalten. Dazu gehören derzeit, sich vor jedem Besuch, das Tragen von MNS – einer FFP 2 Maske während des gesamten Aufenthaltes im Haus, einen Abstand zum Mieter von 1,5 Meter, wo immer es geht, die Registrierung der persönlichen Kontaktdaten, sowie Angaben bei eventuellen Infektionserkrankungen (Erkältungssymptomatik). Ein Besuch der Bewohner im Wohnzentrum ist unverändert nur über den separat geschaffenen Zugang zum Garten möglich.

Folgenden Personen ist der direkte Kontakt zur Einrichtung untersagt:

- Menschen mit Krankheitssymptomen, insbesondere Erkältungssymptomatik
- COVID 19 Erkrankte
- Menschen, die zu COVID 19 erkrankten Personen in den letzten 14 Tagen Kontakt hatten
- Menschen die bisher keinen bzw. noch keinen ausreichenden Impfschutz oder keinen gültigen Genesenenstatus haben, sich einem PoC-Antigen-Test verweigern oder dessen Ergebnis positiv ist. Nach einem positiven PoC Test suchen Sie bitte unverzüglich das Testzentrum für einen PCR Test auf.

Hygieneregeln für alle Besucher der Einrichtung (stationärer Bereich) lt. Informationsblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 25.05.2021

ASB – Wohnzentrum; Rembrandtstr. 15; 09111 Chemnitz

Anzahl der Besucher/Dauer der Besuche

- Besuchstermine für folgende Wochentage, Dienstag, Donnerstag, Freitag, Samstag bei Frau Schubert vereinbaren; Tel.:0371/6951256 Dokumentation (Besucher, Bewohner, Kontaktdaten, Bestätigung der Symptomfreiheit) mit Vermerk auf die Einhaltung der Hygieneregeln muss mit Unterschrift bestätigt werden
- Besucher die bisher keinen ausreichenden Impfschutz haben, bzw. ihren Impfschutz tagesaktuell nicht nachweisen können, bzw. noch nicht dem Genesenenstatus entsprechen, müssen einem PoC Antigen-Test einwilligen und durchführen lassen.
- Besucher müssen sich für eine eventuelle Rückverfolgbarkeit registrieren lassen
- Besucher betreten die Einrichtung über die Cafeteria, melden sich an, werden ggf. getestet und haben die Hygieneschutzregeln der Einrichtung einzuhalten, welche sind:
- vor dem Betreten der Einrichtung sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren, das Tragen MNS – FFP 2 Masken, während der gesamten

Besuchszeit im Haus ist Pflicht für den Besucher, wenn möglich auch für den Bewohner, Abstand von 1,5 m ist einzuhalten. (Besucher bitte FFP 2 Maske mitbringen!)

- Husten- und Niesetikette sind einzuhalten
- **Die Nutzung der Toilette ist nur in der Cafeteria gestattet!**
- **Bitte entscheiden Sie sich während der Testzeit, ob Sie mit dem Bewohner die Einrichtung verlassen möchten oder in das Zimmer möchten.**
- Die Besuche von vollständig Geimpften und Genesenen sind nach vorheriger Anmeldung zeitlich nicht begrenzt, unter Einhaltung der Hygieneschutzrichtlinien, jedoch anzumelden.
- **Für vollständig Geimpfte oder Genesene kann auf die Abstandsregeln verzichtet werden, es muss jedoch immer ein Mundschutz FFP 2 getragen werden.**
- Für Besucher welche noch nicht geimpft sind bzw. keinen Genesenenstatus haben, ist die Besuchszeit auf 1 Stunde begrenzt.
- Besuche im Zimmer der Bewohner sind unterfolgenden Richtlinien möglich:
 - Es ist der direkte Weg zum Zimmer des Bewohners zu wählen. Ein Aufenthalt in den Wohnbereichen ist nicht gestattet, um Besucherströme zu vermeiden.
 - Der Besucher, in jedem Fall, der Bewohner, wenn möglich tragen während der gesamten Besuchszeit FFP 2 Maske, wenn eine/r der Personen nicht vollständig geimpft oder genesen ist. Der Besucher trägt dann die Verpflichtung, während der Besuchszeit das Zimmer in Abständen von 15 Minuten regelmäßig zu lüften.
 - Der Abstand von 1,5 Metern zum Bewohner ist bei nicht Geimpften oder genesenen Personen während der Besuchszeit einzuhalten.
 - 1 - 2 Besucher pro Bewohner bei denen der/die das Bett nicht verlassen kann und unter der Voraussetzung der Möglichkeit das Zimmer nach 15 Minuten stoßlüften zu können)
 - Das Reichen von Essen und Trinken ist während der Besuchszeit für nicht vollständig geimpfte und noch nicht genesene Personen untersagt.
 - Zu besonderen Anlässen, wie Geburtstag, ermöglichen wir Ihnen ein gemeinsames Kaffeetrinken mit Ihrem Angehörigen/Bewohner unter

Einhaltung aller zum Zeitpunkt geltenden Hygienerichtlinien in der Cafeteria oder bei günstigem Wetter auf der Terrasse.

- Besuche von Minderjährigen ab 10 Jahren sind möglich, da die Umsetzung von Schutzmaßnahmen verstanden werden (unter 6 Jahren im Freien oder am Fenster unter o.g. Kriterien)
- Bei einem Besuch des bettlägerigen Bewohners im Zimmer, ist der direkte Weg von der Cafeteria zum Bewohnerzimmer zu wählen, um Besucherströme ausschließen zu können
- Im Zimmer werden Besuche von max. 2 Person gestattet, im Außengelände können sich mehrere Personen unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygienerichtlinien treffen.
- Im Bewohnerzimmer, wie in der Cafeteria ist die Entsorgung von Abfällen untersagt (z.B. Einmaltaschentücher, ggf. MNS – FFP 2 Masken)
- Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit, dass Besuche in der Cafeteria ermöglicht werden. (Ein MNS in Form FFP 2 Maske ist während der gesamten Zeit zu tragen!)
- In lebensbedrohlichen Situationen eines Bewohners ist zu jeder Zeit der Besuch nach Absprache mit der EL/PDL/WBL im Zimmer, zeitlich und in der Personenanzahl begrenzt, sowie unter Einhaltung der geltenden Hygienerichtlinien möglich.

Ausgangsregelungen in stationären Einrichtungen

- Lt. Informationen des Sächsischen Staatsministeriums und der Stadt Chemnitz sind die Einrichtungen angehalten das Verlassen der Einrichtung für die Bewohner unter maßvollen Regelungen möglich, wenn:
- die Einrichtung nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne steht
- durch die Einrichtung in eine gründliche Basis- und Händehygiene eingewiesen wurde
- der/die Besucher, welche noch nicht vollständig geimpft oder noch nicht vollständig genesen sind, müssen sich einem PoC Test unterziehen
- bei Kontakten im öffentlichen Raum, insbesondere mit Risikopersonen, soweit medizinisch vertretbar, eine dicht anliegende Mund-Nasenbedeckung, besser einen medizinischen Mund – Nasen – Schutz (MNS), für die gesamte Dauer des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung trägt,

- wo immer, wenn möglich den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, sowie zum/r Bewohner/in einhält.
- Bei Bewohnern, die nicht selbständig die Einrichtung verlassen können, ist die Einrichtungsleitung aufgrund einer besonders vulnerablen Personengruppe mit personellem Unterstützungs- und Pflegebedarf befugt, zugleich für den Schutz aller Bewohner und als Arbeitgeber für den Schutz aller Mitarbeiter, angemessene Auflagen im Zusammenhang mit der Rückkehr des Bewohners in die Einrichtung festzulegen. Die Nachverfolgung der Kontaktpersonen während des Ausgangs muss nachvollziehbar sein. Das gilt auch für Arztkonsultationen, Therapien und Fahrdienste, möglichst immer ein und derselbe Fahrer auf dem direkten Weg.
- Gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums sind Besuche zum Verlassen der Einrichtung nach vollständiger Impfung und für Genesene Bewohner*innen möglich. Nach der Rückkehr eines mehrtägigen Besuchs bei Familie oder Freunden ins Wohnzentrum muss der Bewohner, die Bewohnerin sich einem PoC Test unterziehen, sowie am 7. Tag der Rückkehr. Nach einem eintägigen Besuch erfolgt der Test am übernächsten Tag der Rückkehr. Es erfolgt keine Absonderung für Geimpfte oder Genesene Bewohner*innen an den Folgetagen. Der/die Bewohner*in hat zum Schutz von Ungeimpften Personen bis zum zweiten PoC Test außerhalb seines Zimmers einen MNS zu tragen. Besuche sind für den/die Bewohner*in weiterhin möglich.
- Rückkehr der Bewohner nach einem Krankenhausaufenthalt: Der Bewohner wird einem PoC - Test unterzogen, sobald er/sie wieder in der Einrichtung ist. Sollte dieser positiv sein, wird ein PCR Test veranlasst und der Bewohner wird in seinem Zimmer isoliert versorgt. Während der 10 Tage, wird täglich eine Temperaturkontrolle ausgeführt und der Bewohner nach Symptomen abgefragt.
- Bewohner, die selbständig die Einrichtung verlassen können und wo Kontakte zu unbekanntem Dritten bei der Erledigung kleiner Besorgungen nicht auszuschließen sind, werden alle nach ihren Ausgängen nach ihrer Rückkehr präventiv getestet. Bei Feststellung von entsprechenden Symptomen jedweder Schwere ist eine ärztliche Abklärung bzw. Testung erforderlich. Bis zum Eintreffen des Testergebnisses sind die sozialen Kontakte zu minimieren, unter Umständen ist zum Schutz anderer Bewohner und Mitarbeiter eine Zimmerversorgung erforderlich.

Besuche sind untersagt:

- Bei Auftreten von SARS-COV-2 Infektionen in der Einrichtung
- Bei Krankheitssymptomen, insbesondere bei Erkältungssymptomatik
- COVID Erkrankte, die vom Gesundheitsamt einer angeordneten Absonderung unterliegen
- Kontakt zu COVID erkrankten Personen in den letzten 14 Tagen
- Wiederkehr aus COVID – Risikogebieten innerhalb der letzten 14 Tage

Besuch im Bewohnerzimmer bei Bettlägerigkeit

- ausschließlich unter o.g. Hygieneschutzmaßnahmen + Händedesinfektion
- **bei Bettlägerigkeit** max. 2Besucher
- **zur Sterbebegleitung** max. 5 Besucher (aus max. zwei Haushalten)

Bei Missachtung der Hygieneschutzmaßnahmen innerhalb des Einrichtungsgeländes und trotz Belehrung

- kann die EL vom Hausrecht Gebrauch machen, der Sachverhalt kann ggf. beim Ordnungsamt zur Anzeige gebracht werden
- Ist es nicht möglich vom Hausrecht Gebrauch zu machen, kann die Polizei hinzu gerufen werden.

Durchführung gesichtsnaher Dienstleistungen

- wie Friseure und Fußpflege dürfen ihre Leistungen ausschließlich nur für die Bewohner der stationären Einrichtung erbringen
- für die Frisöse und Fußpflegerin wird ein separater Raum zur Verfügung gestellt
- die Bewohner kommen mit gewaschenen Haaren zur Frisöse
- Frisöse und Fußpflegerin hat eine **FFB 2 Maske** ohne Ausatemventil, sowie einen Augenschutz zu tragen
- Bewohner (wenn möglich) haben MNS zu tragen
- Die Schutzkleidung ist vollständig mitzubringen (Schutzkittel, Handschuhe, FFP 2 Maske)
- **Durchführung von ärztlichen Behandlungen, die zur Pflege und Therapie bestimmten Berufe und Gesundheitsfachberufe, wie Physio-, Ergo-therapeuten, Logopäden, Podologen und Diätassistenten**
- Zutritt nur nach Anmeldung, bei jedem Betreten der Einrichtung ist die Vorlage des Impfnachweises erforderlich. Personen müssen nachvollziehbar sein

- Zutritt ist nur unter Einhaltung der hygienischen und organisatorischen Auflagen gestattet
- Zutritt ist in der Personenzahl begrenzt, um Besucherströme zu vermeiden
- Die geltenden Zutrittsregeln für Therapeuten sind unterschrieben mit Kenntnisnahme bei der EL oder PDL abzugeben
- Die Bewohner und die Therapeuten haben während der gesamten Behandlungszeit MNS – FFP 2 Maske zu tragen

Fahrdienste

- haben sich an den aktuellen Allgemeinverfügungen zu orientieren und ebenfalls ihr Hygienekonzept vorzulegen.
- Fahrdienste für Menschen mit Behinderung können nur unter den geltenden Abstandsregeln ausgeführt werden, in jedem Fall ist der MNS für die Bewohner zu tragen.
- Fahrdienste müssen mindestens einen PoC Test pro Woche ausführen lassen, wenn sie geimpft noch genesen sind. Nicht Geimpfte oder Genesene müssen 3 x pro Wochen getestet werden.

PoC Test`s

Alle Mitarbeiter die weder geimpft, noch genesen sind, werden wenigstens dreimal pro Woche einem PoC Test unterzogen. An sieben Tagen der Woche ist ein Test möglich. Auf Wunsch und bei besonderen Verdachtsmomenten wird den Mitarbeitern angeboten weitere Test`s durchführen zu lassen, um das Infektionsrisiko zu begrenzen.

Vollständig geimpfte oder genesene Mitarbeiter*innen und Therapeuten müssen sich 1 x pro Woche einer Testung unterziehen.

Es werden Mitarbeiter in die Durchführung der Test`s durch Frau Dr. Köhler oder eine autorisierte Fachkraft eingewiesen und erhalten somit die Berechtigung zur Durchführung.

Positiv getestete Personen haben keinen Zutritt zur Einrichtung und werden aufgefordert sich unverzüglich in der Corona Ambulanz einem PCR - Test zu unterziehen oder, wenn diese geschlossen ist, sich in häusliche Quarantäne zu

begeben. Der PCR - Test ist nachzuholen. Ein Zutritt zur Einrichtung ist erst wieder möglich, wenn ein negatives Testergebnis vorgelegt werden kann.

Bei erfolgten Kontakten zu Covid - 19 infizierten Menschen gelten die Quarantäneregelungen und sind mit den jeweiligen Bescheinigungen (Schule/Kita ...) beim Arbeitgeber nachzuweisen.

Weiteres entnehmen Sie bitte dem Testkonzept der Einrichtung.

Weitere Regelungen werden den aktuellen Bestimmungen angepasst und sind durch Angehörige, Betreuer/Besucher mit Kenntnisnahme gegenzuzeichnen und gelten damit als Belehrung.

Die Schutzmaßnahmen die in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geregelt wurden, gelten im jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen Kreisfreien Stadt erst dann unmittelbar, wenn sie entsprechend vom Landkreis bzw. der Kreisfreien Stadt umgesetzt wurden.

Die Landkreise und Kreisfreien Städte können strengere Anordnungen treffen, als in der Sächsischen Corona – Schutz – Verordnung vorgesehen.

Chemnitz, den 31.05.2021

Martina Schneider

Leiterin ASB - Wohnzentrum